



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

30. 09. 2019

Aktenzeichen
4110 E - III. 26/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Seiffert
Telefon: 0211 8792-496

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

37. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11. September 2019:

Nachbericht zu TOP 17: „Gutachten zur Räumung des Hambacher Forsts - Was wusste das Biesenbach-Ministerium?“

und

39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 2. Oktober 2019

Bericht zu TOP 9: „Akteneinsicht zum Hambacher Forst - Wo waren die Akten des Ministeriums der Justiz“

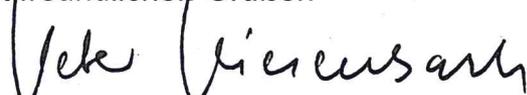
Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu den o. g. Tagesordnungspunkten.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

37. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11. September 2019

Ergänzender Nachbericht zu TOP 17:

„Gutachten zur Räumung des Hambacher Forsts
- Was wusste das Biesenbach-Ministerium?“

und

39. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. Oktober 2019

Bericht zu TOP 9:

„Akteneinsicht zum Hambacher Forst
- Wo waren die Akten des Ministeriums der Justiz“

I.

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt zunächst eine ergänzende Unterrichtung aus Anlass der Aussprache zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt der 37. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Hierzu hat das Ministerium des Innern - in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - dem Ministerium der Justiz am 25. September 2019 mitgeteilt:

„Besprechungen vom 19. Juli 2018 und 21. August 2018

Besprechungsteilnehmer

An den Besprechungen haben Vertreter folgender Ministerien und nachgeordneter Behörden teilgenommen:

- *Ministerium des Innern*
- *Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie*
- *Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales*
- *Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung*
- *Ministerium der Justiz*
- *Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*
- *BR Arnsberg*
- *BR Köln (nur 21. August 2018) sowie*
- *Landesbetrieb Wald und Holz*

Darüber hinaus hat an der Besprechung am 21. August 2018 auch ein Vertreter der Kanzlei Baumeister teilgenommen, der sich zur rechtlichen Bewertung der Zusammenhänge geäußert hat. Vertreter der Firma RWE Power AG haben an den in Rede stehenden Besprechungen nicht teilgenommen.

Wesentliche Inhalte

Die in Rede stehenden Besprechungen am 19. Juli 2018 und 21. August 2018 dienten insbesondere der Klärung von Zuständigkeitsfragen und der Vorbereitung eines abgestimmten Vorgehens. Hierzu erfolgte auch eine Darstellung der Gesamtlage aus polizeilicher Sicht. Im Übrigen wurde auf den Antrag der Firma RWE Power AG vom 2. Juli 2018 an das Polizeipräsidium Aachen und die örtlichen Ordnungsbehörden (den Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen und den Bürgermeister der Gemeinde Merzenich) sowie auf eine in diesem Zusammenhang zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 in anderer Sache hingewiesen. In dieser wird in bestimmten Konstellationen auf Grund zivilrechtlicher Unmöglichkeit eine behördliche Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr testiert.“

II.

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt ferner die in dem Anmeldungsschreiben vom 20. September 2019 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt der 39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Insoweit hat das Ministerium des Innern dem Ministerium der Justiz am 27. September 2019 folgenden Beitrag übermittelt:

„Die Gewährung der Akteneinsichtnahme stellte ein freiwilliges Angebot der Landesregierung dar, zu dem keine Verpflichtung bestand.

Da die Akteneinsicht aus Anlass von IFG-Anträgen vorgenommen wurde, die sich ausschließlich auf die Akten der Staatskanzlei, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie bezogen haben, gab es keine Veranlassung, das Ministerium der Justiz in die Akteneinsichtnahme einzubeziehen.

Aus welchen Häusern Akten zur Einsichtnahme bereitgestellt würden, war mit an die Mitglieder des Innenausschusses und des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags gerichteten Einladungsschreiben vom 11.09.2019 ausdrücklich mitgeteilt worden.

Das Schreiben der Fraktion der SPD ist am 12.09.2019 um 16:20 Uhr beim Ministerium des Innern eingegangen. Angesichts der bis zum Beginn der Akteneinsicht um 17:00 Uhr verbleibenden Zeit war es zu diesem Zeitpunkt bereits aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, Akten weiterer Ressorts bereitzustellen. ...“

Dass zu dem Themenkomplex Hambacher Forst auch im Ministerium der Justiz Akten geführt werden, ist schon daraus ersichtlich, dass aus einem in der Strafrechtsabteilung angelegten Einzelvorgang heraus dem Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unter Angabe des Aktenzeichens wiederholt berichtet worden ist - zuletzt am 9. September 2019 (LT-Vorlage 17/2398). Der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ist indes im vorliegend zur Erörterung stehenden Kontext allenfalls am Rande berührt. In dem besagten Einzelvorgang ist daher bereits unter dem 10. August 2018 - im Einklang mit der am 11. September 2019 im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgten Einordnung (zu vgl. Apr 17/719, S. 46 f.) - u. a. vermerkt worden:

„Die Prüfung und Abgrenzung von Zuständigkeiten der Gefahrenabwehrbehörden und die Bewertung, ob auf der Basis des durch die Firma RWE an konkrete Adressaten gerichteten konkreten Antrags die Voraussetzungen für ein Tätigwerden nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht und/oder nach Vorschriften des Sonderordnungsrechts gegeben sind, obliegt (allein) den jeweils betroffenen Behörden bzw. Ressorts.

Das Ministerium der Justiz hat weder den Auftrag noch einen Anlass, in diesem Rahmen als ‚allgemeines Justitiariat‘ beratend tätig zu werden. Dies verbietet sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtmäßigkeit etwaiger ... Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Streitfall letztlich durch die jeweils zuständigen unabhängigen Gerichte zu beurteilen sein wird. Auch nur der Anschein der Einflussnahme auf die richterliche Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung ist strikt zu vermeiden. ... Anlass zu Maßnahmen unsererseits besteht derzeit nicht.“